

**SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)**

---

**Ergänzende Informationen zur Bekanntmachung:  
Angaben zur Umsetzung landesrechtlicher Verpflichtungen zur Tariftreue und zur Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns**

Die Leistungen werden von den Auftraggebern LNVG, NVV, NASA, Freistaat Thüringen und ZVMS gemeinsam vergeben. Deren Zuständigkeitsgebiete liegen in ~~vier~~ **fünf** verschiedenen Bundesländern, namentlich Thüringen, Niedersachsen, Hessen, **Sachsen-Anhalt** und Sachsen.<sup>Bl\_28</sup> In allen diesen ~~vier~~ **fünf** Bundesländern gelten unterschiedliche Landesvergabegesetze, das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31.10.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. S. 354).<sup>Bl\_28</sup>

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz enthält eine Verpflichtung des Auftraggebers, öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nur an ein Unternehmen zu vergeben, das sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens das im jeweiligen Bundesland für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen und einen (vergaberechtlichen) Mindestlohn zu zahlen, sofern der oder die Tarifverträge keine Mindestvorgaben oder aber ein Entgelt vorsehen, das niedriger als der Mindestlohn ist.

Die öffentlichen Auftraggeber haben vereinbart, dass der Auftragnehmer jeweils die Regelung desjenigen Landes einzuhalten hat, auf dessen Gebiet die Leistung erbracht wird.

- 1) Für die im Gebiet des Landes Niedersachsen zu erbringenden vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen gilt Folgendes:

Das NTVergG schreibt in § 5 Abs. 1 Satz 1 vor, dass öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die bei der Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Die Bieter im hiesigen Verfahren werden deshalb eine entsprechende Erklärung mit ihrem Angebot abzugeben haben.

Das für Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen stellt gemäß § 5 Abs. 4 NTVergG i. V. m. der Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission vom 6. Dezember 2013 fest, welche Tarifverträge repräsentativ sind. Die entsprechende Liste der repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs (Stand: 25.01.2024) ist im Downloadbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung veröffentlicht. Danach handelt es sich nach dem eben genannten Stand um folgende Tarifverträge im Bereich des SPNV:

- a. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14.02.2011 i. d. F. des 2. Änderungstarifvertrages vom 04.08.2015.
-

## SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)

---

- b. Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNex GmbH, Hessische Landesbahn, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14.02.2011 i. d. F. des 2. Änderungsstarifvertrages vom 04.08.2015.
- c. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Gewerkschaft Deutscher Lokführer: Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs (BuRa-ZugTV AgvMoVe) vom 04.01.2019 i.d.F. des TV 2/2019 vom 19.12.2019.
- d. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Gewerkschaft Deutscher Lokführer: Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 04.01.2019 i.d.F. des TV 2/2019 vom 19.12.2019.
- e. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 2 – Zugbildung / -bereitstellung, verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 3 – Bahnbetrieb und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 17.09.2020 – sämtlich mit Wirkung vom 01.03.2021.

Sodann dürfen nach § 4 Abs. 1 NTVergG öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei der Angebotsabgabe schriftlich erklären, bei der Ausführung des Auftrages im Inland

- a. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und
- b. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) - AEntG -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen.

Soweit Nachunternehmen bei der Auftragerfüllung eingesetzt werden, muss sich das EVU gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 NTVergG dazu verpflichten, den eingesetzten Nachunternehmern die Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVergG abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Soweit bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne von § 2 Abs. 4 NTVergG Unteraufträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erteilt werden, muss sich das EVU verpflichten, den eingesetzten Nachunter-

---

## **SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)**

---

nehmen stattdessen die Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzuverlangen und dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Das EVU, das einen Auftrag an ein Nachunternehmen vergibt, hat vertraglich sicherzustellen, dass das Nachunternehmen diese Verpflichtungen übernimmt und einhält. Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die vorstehend dargestellten Verpflichtungen für den Nachunternehmereinsatz entsprechend.

Die Bieter im hiesigen Verfahren werden deshalb entsprechende Erklärungen mit ihrem Angebot abzugeben haben.

Der Auftragnehmer wird sodann vertraglich dazu verpflichtet werden, Kontrollen der Auftraggeber zuzulassen bzw. selbst vorzunehmen und Nachweise zu erbringen. Näheres ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.

Weitere Einzelheiten zu den abzugebenden Mindestlohn- bzw. Tariftreueerklärungen sowie zu den insofern bestehenden Verpflichtungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.